

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB
Fahrschule
Stand 01.06.2013

1. Bestandteil der Ausbildung

- 1.1 Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.
Jede Anmeldung bzw. Teilnahme wird rechtsverbindlich wenn Sie von der Brünemeyer GmbH bestätigt wurde, spätestens jedoch mit Beginn der Schulung.
- 1.2 Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlichen der Fahrerschulerausbildungsverordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen die Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind.
- 1.3 Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrprüfung, in jeden Fall nach Ablauf eines Jahres seit Ablauf des Ausbildungsvertrags
- 1.4 Stellt sich nach der Anmeldung heraus, das der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistung der Fahrschule nach Ziffer 6 anzuwenden.

2. Entgelte, Preisaushang

Die vereinbarten Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3. Grundbetrag und Leistungen

- 3.1 Mit dem Grundbetrag werden abgegolten. Die allgemeinen Anwendungen der Fahrschule, sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts sowie die erforderlichen Vorprüfungen bis zu ersten theoretischen Prüfung.
Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule einen Teilbetrag zu berechnen, der höchstens die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse entspricht. Die Erhebung eines Teilgrundbetrag nach nicht bestandener Prüfung ist unzulässig
- 3.2 Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Min werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.
- 3.3 Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt hat, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht genomene Fahrstunde in Höhe von drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlicher geringerer Höhe entstanden.
- 3.4 Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird ein Entgelt, entsprechend des Aushangs der Preise erhoben.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Anmeldung, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.
- 4.2 Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt. So kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung der Vorstellung zur Prüfung bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen verweigern.

5. Kündigung des Vertrages

- 5.1 Der Fahrschüler kann zu jeder Zeit die Fortführung der Ausbildung kündigen.
- 5.2 Die Fahrschule nur in den nachstehenden genannten Fällen kündigen:
Wenn der Fahrschüler:
 - 5.2.1 trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr wie 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
 - 5.2.2 den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach dreimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
 - 5.2.3 wiederholt oder grob gegen Anweisungen oder Anforderungen des Personals verstößt.
- 5.3 Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

- 6.1 Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwas erfolgte Vorstellung zur Prüfung.
- 6.2 Kündigt die Fahrschule aus wichtigen Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:
 - a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt.
 - b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterricht erfolgt;
 - c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschrieben theoretischen Mindestunterricht erfolgt;
 - d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
 - e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt
- 6.3 Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.
- 6.4 Kündigt die Fahrschule ohne triftigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde. Steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zu erstatten.

7. Einhaltung vereinbarter Termine

- 7.1 Fahrschule, Fahrlehrer, und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Zeit nachzuholen oder gutzuschreiben.
- 7.2 Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr wie 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn zu vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten so geht die ausgefallene Zeit zu seinen Lasten. Verspätet sich der Fahrschüler um mehr wie 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger warten. Die vereinbarte Zeit gilt dann als ausgefallen.
- 7.3 Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesen Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8. Ausschluss vom Unterricht

- 8.1 Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:
- a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht,
 - b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.
- 8.2 Der Fahrschüler hat in diesen Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterial verpflichtet.

10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatz zur Folge haben.

11. Abschluss der Ausbildung

- 11.1 Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines KFZ (§16 Fahrl G). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 Fahrsch AusbO).
- 11.2 Anmeldung zur Prüfung
Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüftermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12. Erfüllungsort

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Kamperfehn, 01.06.2013